

Verband der Ersatzkassen e. V. · Friedrichstraße 50 – 55 · 10117 Berlin

Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e. V.
Herr Dr. Jens-Uwe Schreck
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

**Landesvertretung
Berlin/Brandenburg**

Ambulante Versorgung Ärzte,
Arzneimittel

Friedrichstraße 50 – 55
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 37 74 – 0
Fax: 0 30 / 25 37 74 – 19
www.vdek.com

Ansprechpartner:
Alihaydar Yildiz
Durchwahl: 030-253774-22,
Fax: 030-253774-19
alihazdar.yildiz@vdek.com

18. April 2017

Rückabwicklungsvertrag bzgl. Umsatzsteuer aus Zytostatikaumsätzen

Sehr geehrter Herr Dr. Schreck,

der BFH hat mit Urteil vom 24.09.2014 (Az.: V R 19/11, BStBl. II 2016, 781) entschieden, dass die Abgabe von Zytostatika eines Krankenhauses gegenüber einer Krankenkasse steuerfrei ist. Diese Auffassung des BFH erkannte das BMF mit Schreiben vom 28.09.2016, III C 3 – S 7170/11/10004, DStR 2016, 2343 für die Finanzverwaltung unter Ausweitung auf alle individuell hergestellten Arzneimittelzubereitungen für allgemeingültig an. Hieraus folgt, dass Umsatzsteuer für diese Umsätze von Ihnen nicht an das Finanzamt zu entrichten war.

In der Abrechnung wurde von Ihnen Umsatzsteuer für entsprechende Arzneimittelzubereitungen gegenüber den Ersatzkassen mitberechnet (wenn auch nicht offen ausgewiesen). Die Ersatzkassen haben diese Forderungen beglichen. Von den Ersatzkassen wurde daher zu Unrecht Umsatzsteuer an Sie bezahlt.

Weitere Rechtsfolge derart steuerfreier Ausgangsumsätze ist allerdings, dass der bisher von Ihnen geltend gemachte Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen, welche Sie für die Zubereitung von patientenindividuellen Arzneimittelzubereitungen verwendeten, nicht möglich ist.

Das BMF-Schreiben bzw. die daraus resultierenden Rechtsfolgen nehmen wir zum Anlass, Ihnen mit der beigefügten Anlage einen Vergleichsvorschlag zukommen zu lassen. Es handelt sich hierbei um eine Vereinbarung mit dem Ziel, für beide Seiten aus dieser Rechtsprechung und der geänderten Verwaltungsauffassung größtmögliche Vorteile zu erreichen. Zudem dient der vorgeschlagene Vergleich dazu, bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Rückforderungsanspruchs der Ersatzkassen auszuräumen. Konkret bedeutet dies: das Krankenhaus fordert vom Finanzamt die gezahlte Umsatzsteuer für derartige Umsätze abzüglich des für Ihr Haus zu kürzenden Vorsteuerbetrags zurück. Den Erstattungsbetrag des Finanzamts kehren Sie vollständig an die Ersatzkassen aus. Zinsvorteile verbleiben bei Ihnen.

Folgende Vorteile ergeben sich durch Abschluss der Vereinbarung für Sie:

- Der Vertrag sieht vor, dass das Krankenhaus nicht den gesamten von den Ersatzkassen an das Krankenhaus gezahlten Umsatzsteuerbetrag an die Ersatzkassen erstatten muss. Vielmehr kann das Krankenhaus Vorsteuerbeträge gegenrechnen, die das Finanzamt für Eingangsumsätze für derartige steuerfreie Arzneimittelumsätze kürzen wird. Ein Rechtsanspruch des Krankenhauses, die Vorsteuerbeträge gegenzurechnen, besteht nicht. Um zu einer schnellen, einvernehmlichen und für alle Beteiligten wirtschaftlich tragbaren Lösung zu kommen, bieten die Ersatzkassen dem Krankenhaus diesen Vorteil allerdings an.
- Soweit das Finanzamt an Sie Erstattungszinsen zahlt, verbleiben diese bei zeitnaher Unterzeichnung bei Ihnen. Der sich hieraus ergebende finanzielle Vorteil fällt umso größer aus, je weiter die Umsatzsteuerzahlungen zeitlich zurückliegen. Mit zurzeit 6 % pro Jahr liegt der Zinssatz sehr hoch. So ergibt sich z. B. bei einem Erstattungsbetrag von EUR 1.000.000 aus dem Jahr 2010 eine Zinszahlung von etwa EUR 300.000. Hinzu kommen die Zinsvorteile der Folgejahre (für 2011 z. B. weitere ca. EUR 240.000 usw.). Insoweit besteht für das Krankenhaus ein erheblicher finanzieller Vorteil. Auch den Einbehalt dieser Zinsen sowie auf eine eigene Verzinsung der Forderungen der Ersatzkassen zu verzichten sind die Ersatzkassen nur bereit anzubieten, wenn der Vertrag bis zum 30.06.2017 unterzeichnet ist.
- Die Ersatzkasse verpflichtet sich nach Ziff. 4 des Vertrages außerdem, die Kosten eines eventuell notwendigen Einspruchs- und Klageverfahrens gegen die Finanzbehörden des Krankenhauses zu tragen.
- Der Vertrag sieht einen beidseitigen Verzicht auf Einwendungen und Einreden vor, um eine abschließende Klärung der genannten Thematik herbeizuführen.
- Es besteht kein Prozess(kosten)risiko für Sie, dem Sie sich ohne Unterzeichnung des Vertrags aussetzen würden.

Sollten Sie an unserem Vergleichsangebot interessiert sein, benötigen die Ersatzkassen das im Vertrag angesprochene Testat des Wirtschaftsprüfers, um eine schnelle Abwicklung praktisch zu gewährleisten. Der Wirtschaftsprüfer hat auf Kosten des Krankenhauses zu bestätigen:

- den von Ihrem Haus beim Finanzamt beantragten, auf die Ersatzkassen entfallenden Erstattungsbetrag,
- dass es sich bei diesem Erstattungsbetrag um den rechtlich höchstmöglichen Erstattungsbetrag handelt und dass Sie den zu korrigierenden Vorsteuerabzug korrekt berechnet haben,
- dass Sie sämtliche nicht festsetzungsverjährte und materiell nicht bestandskräftig festgesetzte Jahre ändern,
- dass Sie sämtliche Umsatzsteuerbeträge abzüglich Vorsteuern an die Ersatzkassen zurückzahlen, wenn Sie diese nicht an das Finanzamt abgeführt haben sowie
- dass Sie sämtliche vom Finanzamt erstatteten Beträge innerhalb eines Monats an die Ersatzkassen weitergeleitet haben.

Bitte prüfen Sie unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte den anliegenden Entwurf des Vergleichsvorschlages. Wir werden in den nächsten Wochen auf Sie zukommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Gerne können Sie sich auch an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rebecca Zeljar